

**Gesetz
über die öffentliche Sozialhilfe (Sozialhilfegesetz, SHG)**

Änderung vom 29.03.2018

Erlass(e) dieser Veröffentlichung:

Neu: –

Geändert: 211.1 | **860.1**

Aufgehoben: –

*Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:*

I.

Der Erlass [860.1](#) Gesetz über die öffentliche Sozialhilfe vom 11.06.2001 (Sozialhilfegesetz, SHG) (Stand 01.01.2017) wird wie folgt geändert:

Art. 23 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (neu)
Bedürftigkeit (Überschrift geändert)

¹ *Aufgehoben.*

³ *Aufgehoben.*

⁴ Anspruch auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben ausschliesslich bedürftige Personen.

Art. 23a (neu)
Zugang zum Sozialdienst

¹ Zugang zum Sozialdienst haben alle Personen.

Art. 23b (neu)
Anspruch auf persönliche und wirtschaftliche Hilfe
1. bei Unterstützungswohnsitz

¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben Personen, die ihren Unterstützungswohnsitz nach dem Bundesgesetz vom 24. Juni 1977 über die Zuständigkeit für die Unterstützung Bedürftiger (Zuständigkeitsgesetz, ZUG)¹⁾ im Kanton haben.

Art. 23c (neu)

2. bei zivilrechtlichem Wohnsitz

¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf wirtschaftliche Hilfe nach den Artikeln 30 ff. haben folgende Personen, sofern sie sich rechtmässig im Kanton aufhalten, ihren zivilrechtlichen Wohnsitz im Kanton haben und der Bund für sie keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet:

- a Flüchtlinge,
- b vorläufig aufgenommene Flüchtlinge,
- c anerkannte Staatenlose,
- d Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung,
- e vorläufig Aufgenommene.

Art. 23d (neu)

Anspruch auf persönliche Hilfe und Hilfe in Notlagen

¹ Anspruch auf persönliche Hilfe nach Artikel 29 und auf die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen haben

- a Ausländerinnen und Ausländer, die sich lediglich zum Zwecke der Stellensuche im Kanton aufhalten, sowie deren Familienangehörige,
- b Personen mit Aufenthalt im Kanton, sofern sie nicht nach einer besonderen Gesetzgebung des Bundes oder des Kantons unterstützt werden.

Titel nach Titel 3.3 (neu)

3.3.1 Allgemeines

Art. 30 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben)

(Überschrift geändert)

¹ Die wirtschaftliche Hilfe deckt der bedürftigen Person den Grundbedarf für den Lebensunterhalt und ermöglicht ihr grundsätzlich die angemessene Teilnahme am sozialen Leben.

² Aufgehoben.

¹⁾ SR 851.1

Titel nach Art. 30 (neu)**3.3.2 Bemessung****Art. 31 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 3 (neu)****Grundsätzliches (Überschrift geändert)**

¹ Der Regierungsrat regelt die Bemessung der wirtschaftlichen Hilfe durch Verordnung.

² *Aufgehoben.*

³ Massgebend dafür sind grundsätzlich die Richtlinien für die Ausgestaltung und Bemessung der Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien)¹⁾ der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe, die Artikel 31a bis 31e und folgende Vorgaben:

- a Schaffung von Anreizsystemen, welche die Empfängerinnen und Empfänger insbesondere zur Aufnahme einer Arbeit, zur wirtschaftlichen Selbstständigkeit und zur Integration führen,
- b Anwendung der für den Kanton und die Gemeinden langfristig kostengünstigsten Variante,
- c bedarfsgerechte Festlegung und Begrenzung von situationsbedingten Leistungen,
- d Gleichbehandlung aller Empfängerinnen und Empfänger unter Berücksichtigung der regionalen Unterschiede und unter Vorbehalt der in Gesetz und Verordnung statuierten Ausnahmen,
- e Beachtung fachlicher Grundsätze.

Art. 31a (neu)**Grundbedarf für den Lebensunterhalt****1. Grundsatz**

¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt zugunsten verschiedener Personengruppen um einen jeweils definierten Prozentsatz tiefer fest als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen.

² Der definierte Prozentsatz nach Absatz 1 darf nicht höher sein als

- a 15 Prozent für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren,
- b 8 Prozent für bedürftige Personen unter 18 Jahren und über 25 Jahren,
- c 15 Prozent für bedürftige vorläufig Aufgenommene, für die der Bund keine Beiträge für die Sozialhilfe ausrichtet.

¹⁾ <http://skos.ch/skos-richtlinien/richtlinien-konsultieren>

³ Gehört eine Person zwei Personengruppen an, kommt der tiefere Grundbedarf für den Lebensunterhalt zur Anwendung.

Art. 31b (neu)

2. Bei mangelnden Integrations- oder Arbeitsbemühungen

¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen zwischen 18 und 25 Jahren sowie für bedürftige vorläufig Aufgenommene nach sechs Monaten um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest, solange sie weder eine Ausbildung absolvieren noch einer Erwerbstätigkeit nachgehen.

² Sobald die bedürftige Person eine Ausbildung absolviert oder einer Erwerbstätigkeit nachgeht, bemisst sich ihr Grundbedarf nach den Grundsätzen von Artikel 31a.

Art. 31c (neu)

3. Bei mangelnden Kenntnissen einer Amtssprache

¹ Der Regierungsrat legt den Grundbedarf für den Lebensunterhalt für bedürftige Personen, die sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen, um höchstens 30 Prozent tiefer als nach den SKOS-Richtlinien vorgesehen fest.

² Der Sozialdienst prüft zum Zeitpunkt der Einreichung des Gesuchs um Gewährung von Sozialhilfe, ob die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt. Falls nötig, werden die Sprachkenntnisse aufgrund von allgemein gültigen und anerkannten Sprachtests beurteilt.

³ Verfügt die bedürftige Person nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, nutzt sie ein Angebot zur sprachlichen Integration nach Artikel 72a. Falls erforderlich, unterstützt der Sozialdienst sie in organisatorischer Hinsicht.

⁴ Verfügt die bedürftige Person aufgrund von Umständen, die sie nicht zu vertreten hat, sechs Monate nach Beginn des Bezugs wirtschaftlicher Hilfe nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a.

⁵ Sobald die bedürftige Person über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügt, bemisst sich ihr Grundbedarf nach Artikel 31a.

Art. 31d (neu)**4. Ausnahmen**

¹ Der Regierungsrat nimmt durch Verordnung bestimmte Personengruppen von der Anwendung der Artikel 31b und 31c aus. Dies gilt insbesondere für

- a bedürftige alleinerziehende Personen mit Kleinkindern,
- b bedürftige Personen unter 18 Jahren,
- c bedürftige ältere Personen in einem vom Regierungsrat festgesetzten Alter, sofern ihnen nicht bereits unmittelbar vor Erreichen dieses Alters während längerer Zeit wirtschaftliche Hilfe gewährt wurde,
- d bedürftige Personen mit einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung.

Art. 31e (neu)**Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge**

¹ Die Höhe der Integrationszulagen und Einkommensfreibeträge orientiert sich an den SKOS-Richtlinien.

Art. 31f (neu)**Ausführungsbestimmungen**

¹ Der Regierungsrat legt durch Verordnung insbesondere fest:

- a die Prozentsätze nach den Artikeln 31a bis 31c,
- b die Kriterien für das Vorliegen einer Ausbildung und einer Erwerbstätigkeit nach Artikel 31b,
- c die erforderlichen Sprachkenntnisse nach Artikel 31c,
- d die Kriterien für das Vorliegen einer schwerwiegenden gesundheitlichen Beeinträchtigung nach Artikel 31d,
- e die Voraussetzungen für die Gewährung von Integrationszulagen und Einkommensfreibeträgen nach Artikel 31e sowie deren Höhe.

Art. 31g (neu)**Obergrenzen für Wohnkosten**

¹ Die Sozialbehörde legt unter Berücksichtigung des aktuellen regionalen Wohnungsmarkts Obergrenzen für Wohnkosten fest und überprüft diese regelmässig.

² Sie meldet der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion die festgelegten Obergrenzen jeweils zu Beginn des Jahres.

Art. 34 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (aufgehoben), Abs. 2a (neu), Abs. 2b (neu), Abs. 2c (neu), Abs. 3 (aufgehoben), Abs. 4 (aufgehoben), Abs. 5 (aufgehoben)

Wirtschaftliche Hilfe bei vorhandenem Vermögen (Überschrift geändert)

¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Vermögenswerte vorhanden sind, deren Realisierung zum Zeitpunkt des Gesuchs nicht möglich oder nicht zumutbar ist.

² *Aufgehoben.*

^{2a} Verfügt die bedürftige Person über Grundstücke, wird die Hilfe grundsätzlich vom Abschluss eines Vertrags auf Errichtung eines Grundpfandrechts und von dessen Eintragung in das Grundbuch abhängig gemacht.

^{2b} Das Grundpfand dient der Sicherung der Rückerstattungsansprüche gemäss Artikel 40 Absatz 2.

^{2c} Die bedürftige Person ist Schuldnerin der Beurkundungskosten und der Grundbuchgebühren.

³ *Aufgehoben.*

⁴ *Aufgehoben.*

⁵ *Aufgehoben.*

Art. 34a (neu)

Wirtschaftliche Hilfe im Hinblick auf Leistungen Dritter

¹ Wirtschaftliche Hilfe kann ausnahmsweise gewährt werden, wenn Ansprüche auf Leistungen Dritter bestehen, diese Leistungen aber noch nicht erfolgt sind.

² Die Hilfe wird grundsätzlich von der Abtretung von Forderungen an die Gemeinde abhängig gemacht.

³ Bevorsusst der Sozialdienst Sozialversicherungsleistungen, verlangt er beim Versicherer die Auszahlung der fälligen bevorschussten Leistungen an ihn.

Art. 36 Abs. 1 (geändert), Abs. 1a (neu), Abs. 2 (geändert)

¹ Die wirtschaftliche Hilfe wird bei Pflichtverletzungen oder bei selbst verschuldeter Bedürftigkeit gekürzt.

^{1a} Die Leistungskürzung darf nur die fehlbare Person selber treffen.

² Sie muss verhältnismässig sein, die verfassungsmässig garantierte Hilfe in Notlagen gewährleisten und insbesondere dem Fehlverhalten Rechnung tragen.

Art. 36a (neu)

Ausführungsbestimmungen

¹ Der Regierungsrat kann durch Verordnung Vorschriften zu Umfang und Dauer von Kürzungen festlegen.

Art. 37 Abs. 2 (geändert)

² Vorbehalten bleiben die Bestimmungen von Staatsverträgen, des ZUG und des Gesetzes vom 6. Februar 1980 über Inkassohilfe und Bevorschussung von Unterhaltsbeiträgen¹⁾.

Art. 42 Abs. 1

¹ Die wirtschaftliche Hilfe, die eine verstorbene Person zu Lebzeiten bezogen hat, ist zurückzuerstatten

b **(geändert)** von Personen, die aus einer mit dem Ableben der verstorbenen Person fällig gewordenen Leistung einer Lebens- oder Sozialversicherung begünstigt sind.

Art. 46a Abs. 1 (geändert)

¹ Die Zuständigkeit nach Artikel 46 Absätze 1 und 2 gilt auch für folgende Personen des Asylbereichs, sofern der Bund für sie keine Beträge für die Sozialhilfe ausrichtet:

- a* **(geändert)** Flüchtlinge und anerkannte Staatenlose,
- b* **(geändert)** Schutzbedürftige mit Aufenthaltsbewilligung,
- c* **(geändert)** vorläufig Aufgenommene.

Art. 46b Abs. 2a (neu)

^{2a} Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist zuständig für Opfer sowie Zeuginnen und Zeugen von Menschenhandel,

- a* denen eine Erholungs- und Bedenkzeit nach Artikel 35 der Verordnung des Bundesrates vom 24. Oktober 2007 über Zulassung, Aufenthalt und Erwerbstätigkeit (VZAE)²⁾ gewährt wurde oder
- b* die über eine Kurzaufenthaltsbewilligung nach Artikel 36 VZAE verfügen.

¹⁾ BSG 213.22

²⁾ SR 142.201

Art. 54

Aufwand für die individuellen Leistungsangebote (Überschrift geändert)

Art. 54a (neu)

Ersatzpflichtige Kosten im Rahmen interkantonaler Verhältnisse

¹ Die ersatzpflichtigen Kosten, die der Kanton Bern als Wohnkanton gegenüber dem Aufenthaltskanton gemäss Artikel 14 ZUG zu übernehmen hat, werden von der Wohnsitzgemeinde gemäss Artikel 46 Absatz 1 dem Aufenthaltskanton vergütet.

Titel nach Art. 57 (neu)

3.9 Datenlieferung und Datenveröffentlichung, Meldung ausserordentlicher Fälle

Art. 57a (neu)

Pflicht und Umfang der Datenlieferung

¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste und die Leistungserbringer liefern der zuständigen Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion fristgerecht alle Daten, die erforderlich sind für

- a die Erhebung und Analyse der erbrachten Leistungen,
- b die Erhebung und Analyse des Bedarfs an Leistungsangeboten,
- c die Planung und Koordination der bedarfsgerechten Leistungsangebote,
- d die Überprüfung der Wirkung und der Qualität der Leistungsangebote,
- e die Prüfung der Einhaltung gesetzlicher Pflichten.

² Die Daten sind so weit zu anonymisieren, dass lediglich Rückschlüsse auf Gemeinden und Leistungserbringer möglich sind.

³ Die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion trägt die Verantwortung für den Datenschutz im Sinne von Artikel 8 Absatz 2 des Datenschutzgesetzes vom 19. Februar 1986 (KD SG)¹⁾.

⁴ Der Regierungsrat regelt die Einzelheiten durch Verordnung. Er kann insbesondere die Art und den Umfang der Daten sowie den Zeitpunkt der Datenlieferung näher regeln.

Art. 57b (neu)

Sanktion

¹⁾ BSG [152.04](#)

¹ Liefert eine Trägerschaft eines Sozialdienstes oder ein Leistungserbringer die Daten nicht oder nicht nach den Vorgaben, erhebt die zuständige Stelle der Gesundheits- und Fürsorgedirektion nach erfolgloser Mahnung einen Betrag von bis zu 20'000 Franken.

Art. 57c (neu)

Datenveröffentlichung

¹ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion ist berechtigt, die bei den Trägerschaften der Sozialdienste und den Leistungserbringern erhobenen Daten zu bearbeiten und so zu veröffentlichen, dass die einzelnen Gemeinden und Leistungserbringer ersichtlich sind.

² Sie kann die Ergebnisse aus der vergleichenden Überprüfung der Gemeinden und der Leistungserbringer nach den folgenden Kriterien insbesondere im Internet veröffentlichen:

- a erbrachte Leistungen sowie deren Wirkungen und Qualität,
- b aufgewendete Kosten.

Art. 57d (neu)

Meldung ausserordentlicher Fälle

¹ Die Trägerschaften der Sozialdienste melden der Gesundheits- und Fürsorgedirektion Fälle wirtschaftlicher Sozialhilfe in ausserordentlicher Höhe oder von ausserordentlicher Dauer.

² Sie stellen der Gesundheits- und Fürsorgedirektion dazu jährlich eine Liste mit detaillierten anonymisierten Angaben zu.

³ Die Gesundheits- und Fürsorgedirektion wertet die erhaltenen Angaben aus und nimmt bei Bedarf mit den zuständigen Sozialdiensten Kontakt auf, um die Fälle zu analysieren, Optimierungspotenzial zu eruieren und Unterstützung zu leisten.

⁴ Der Regierungsrat legt durch Verordnung fest, wann ein Fall ausserordentlicher Höhe oder Dauer vorliegt und welche Angaben die Liste nach Absatz 2 enthalten muss.

Art. 72 Abs. 1a (neu)

^{1a} Zur besseren Vermittlung von Personen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen, arbeitet sie eng mit der Wirtschaft zusammen und fördert besondere Programme und Projekte.

Art. 72a (neu)*Angebote zur sprachlichen Integration*

¹ Der Kanton stellt die erforderlichen Angebote zur sprachlichen Integration bereit.

² Er stellt insbesondere sicher, dass genügend Angebote für Personen zur Verfügung stehen, die wirtschaftliche Sozialhilfe beziehen und nicht über die erforderlichen Kenntnisse in einer der Amtssprachen des Kantons verfügen.

II.

Der Erlass [211.1](#) Gesetz betreffend die Einführung des Schweizerischen Zivilgesetzbuches vom 28.05.1911 (EG ZGB) (Stand 01.01.2018) wird wie folgt geändert:

Art. 109b Abs. 1

¹ Ein gesetzliches Grundpfandrecht besteht ohne Eintragung in das Grundbuch zu Gunsten

b Aufgehoben.

Art. 109d Abs. 1

¹ Mit Ausnahme des Grundpfandrechts nach Artikel 109b Buchstabe a erlöschen die gesetzlichen Grundpfandrechte, wenn sie nicht innerhalb von sechs Monaten im Grundbuch eingetragen werden. Die Frist beginnt zu laufen

a **(geändert)** bei einem Grundpfandrecht nach den Artikeln 109, 109a und 109b Absatz 1 Buchstabe c mit dem Eintritt der Rechtskraft der Veranlagung oder Verfügung,

III.

Keine Aufhebungen.

IV.

Der Regierungsrat bestimmt den Zeitpunkt des Inkrafttretens.

Bern, 29. März 2018

Im Namen des Grossen Rates
Die Präsidentin: Zybach
Der Generalsekretär: Trees

Fakultatives Gesetzesreferendum

Gegen dieses Gesetz, welches am 29. März 2018 vom Grossen Rat beschlossen worden ist, kann die Volksabstimmung (Referendum) verlangt werden (Artikel 62 Absatz 1 Buchstabe a der Kantonsverfassung).

Dazu kann zu dieser Vorlage auch ein Volksvorschlag eingereicht werden (Artikel 63 Absatz 3 der Kantonsverfassung, Artikel 133 ff. des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte).

Für das Sammeln und Einreichen von Unterschriften (mindestens 10'000 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigte Personen) sind Artikel 123–132 des Gesetzes vom 5. Juni 2012 über die politischen Rechte massgebend.

Beginn der Referendumsfrist: 18. April 2018

Ablauf der Referendumsfrist (Unterschriften zur Beglaubigung deponiert): 18. Juli 2018

Abgabe der beglaubigten Unterschriften bei der Staatskanzlei: 17. August 2018

Der Gesetzestext ist im Internet unter www.be.ch/referenden publiziert. Er kann auch bei der Staatskanzlei bezogen werden.